

Satzung der Stadt Ludwigslust über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (Sanierungssatzung)

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 3. Änderungsgesetz KV M-V vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137) hat die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust in ihrer Sitzung am 31. Januar 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 45 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Altstadt**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt. Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Ludwigslust sind als Anlage 2 aufgelistet.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 28. Mai 1993 rechtsverbindlich.

Ludwigslust, 02. Februar 2001

Zimmermann
Bürgermeister

2. Die Sanierungssatzung tritt am 16.02.2001 rückwirkend zum 28. Mai 1993 in Kraft. Jedermann kann die Sanierungssatzung und die Anlagen 1 und 2 dazu ab diesem Tag im Bau- und Umweltamt der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, Haus 2 während der Dienststunden einsetzen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz KV M-V vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können während der Dienststunden ab diesem Tage von jedermann im Bau- und Umweltamt der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, Haus 2 eingesehen werden.
5. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Ludwigslust:
 - a) die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - c) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - d) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - e) ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung

dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

f) die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

g) die Teilung eines Grundstücks (§ 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Ludwigslust, 02. Februar 2001

Zimmermann
Bürgermeister